jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/29 92/12/0282

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §24 Abs2;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/11/25 92/01/0969 2 (Dies gilt umsomehr für einen Bundesbediensteten, der als rechtskundiger Beamter iSd § 24 Abs 2 VwGG anzusehen ist).

Stammrechtssatz

Mangelnde Rechtskenntnis bzw Rechtsirrtum sind nach stRsp nicht als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 46 VwGG zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120282.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at